

Wochenschau 2/2017

Die Neuigkeiten aus dem Schönenberger Rathaus der 2. Kalenderwoche 2017 für den 14. bis 20. Januar 2017.

Themen:

- Herzlichen Glückwunsch
- Überprüfung der Sirenen zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth
- Fundsache
- Straßenreinigung in der Gemeinde Ruppichteroth
- Bröltal-Bad
- Bürgermeistersprechstunde am 19. Januar 2017
- Sprechstundentermine der Schuldnerberatung des SKM Siegburg
- Bekanntmachung der Gemeinde Ruppichteroth über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
- Der Arbeitskreis „Flüchtlingshilfe Ruppichteroth“ informiert
- Niederschrift des Rates
- Not- und Bereitschaftsdienste

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth

Behörden müssen bestimmte Sachverhalte öffentlich bekannt geben. Kommunale Aufträge, Stellenausschreibungen oder Beteiligungen der Öffentlichkeit bei Baumaßnahmen gehören dazu. Amtliche Bekanntmachungen werden regelmäßig in die sogenannten Amtsblätter eingestellt. Bürgerinnen und Bürger in Ruppichteroth können diese Bekanntmachungen auch online auf www.ruppichteroth.de einsehen.

broeltal.de stellt die wöchentlichen Bekanntmachungen ganz oder teilweise auf der Homepage www.broeltal.de zur Verfügung. Alle Angaben ohne Gewähr.

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Margareta Halber**, Ruppichteroth, Winterscheid, Hauptstraße 29, zur
Vollendung des **97.** Lebensjahres am **15. Januar 2017.**

Amtliche Bekanntmachung

Überprüfung der Sirenen zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Am Samstag, den 14. Januar 2017 zwischen 12.00 Uhr und 12.15 Uhr erfolgt eine Überprüfung der Sirenen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth in den Orten Ruppichteroth, Schönenberg und Winterscheid durch einen Probealarm.

Für den Probealarm wird das einheitliche Signal für Feueralarm verwendet. Hierbei handelt es sich um den zweimal unterbrochenen Dauerton von 1 Minute.

Bei einem erforderlichen Feuerwehreinsatz während des Probealarms wird das Signal „Feueralarm“ wiederholt.

Ruppichteroth, den 10. Januar 2017
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Peter Gauchel

Amtliche Bekanntmachung

FUNDSACHE

Dem Fundamt der Gemeinde Ruppichteroth wurde folgende Fundsache gemeldet:

Haustürschlüssel, Gießelbach, 52. Kalenderwoche

Eigentümer bzw. Besitzer von Fundsachen sowie Fundtieren können bei Eigentums- bzw. Besitznachweis die Fundsache beim Ordnungsamt, Zimmer 101, in Empfang nehmen oder sich telefonisch unter den Rufnummern 02295/4924 oder 4956 melden.

Ruppichteroth, den 10. Januar 2017

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Peter Gauchel

Amtliche Bekanntmachung

Straßenreinigung in der Gemeinde Ruppichteroth

Die Gemeindestraßen werden voraussichtlich am

Montag, dem 16. Januar 2017

gereinigt.

Halten Sie bitte an diesem Tag nach Möglichkeit die Verkehrsflächen von Fahrzeugen frei.

Zeitliche Angaben sind leider nicht möglich. Ich bitte um Verständnis dafür, dass die Straßenreinigung je nach Wetterlage (auch bei Minustemperaturen ohne Schneefall) kurzfristig verschoben werden muss.

Ruppichteroth, den 9. Januar 2017

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gabriele Wörner

Amtliche Bekanntmachung

Bröltal-Bad und IRC (Wärmekabine)



Öffnungszeiten

ab dem 17. Januar 2017

montags	06 00 – 08 00 Uhr	Frühschwimmen	
dienstags	14 00 – 15 00 Uhr	Wassergewöhnung	ab 3 Jahren
	15 00 – 16 00 Uhr	Aqua Sport + Spaß	Einsteiger (Nichtschwimmer / Ungeübte / Senioren)
	16 00 – 17 00 Uhr	Aqua Fitness XXL	gewichtige Menschen
mittwochs	06 00 – 08 00 Uhr	Frühschwimmen	
	14 00 – 15 00 Uhr	Kinderschwimmkurs	ab 6 Jahren
	15 00 – 18 30 Uhr	Damenbad	
	19 00 – 20 00 Uhr	Aquarobic	Einsteiger und Fortgeschrittene (Schwimmer mit etwas Kondition)
donnerstags	08 00 – 13 00 Uhr	Allgemeinheit	Wassertemperatur: 30° C
	15 00 – 21 00 Uhr	Allgemeinheit	Wassertiefe ab 19.00 Uhr: 1,30 – 2,00 m
freitags	14 00 – 15 00 Uhr	Kinderschwimmkurs	ab 6 Jahren
	15 00 – 18 30 Uhr	Allgemeinheit	Während der VHS-Semester ist der Nichtschwimmerbereich in der Zeit von 16 00 Uhr - 18 30 Uhr gesperrt.
	19 00 – 20 00 Uhr	Aqua Power	Fortgeschrittene (Schwimmer mit Kondition u. Vorkenntnissen)
	20 00 – 22 00 Uhr	Allgemeinheit	
samstags	08 00 – 12 00 Uhr	Allgemeinheit	8 00 – 09 00 Uhr Bahnschwimmen
sonntags	09 00 – 12 00 Uhr	Allgemeinheit	

InfraRotCenter (Wärmekabine)

Zusätzlich zu den angegebenen Öffnungszeiten kann das IRC während der Schulzeiten dienstags bis freitags zwischen 8 00 und 13 00 Uhr genutzt werden. Eine Anmeldung ist in jedem Fall sinnvoll.

Preise und Gebühren

	Einzelkarte	Zehnerkarte (und 15er-Karte, siehe Info über Treue-Karte*)
Schwimmen allgemein		
Erwachsene	3,00 €	27,00 €
vergünstigt	1,50 €	12,50 €
Vergünstigten Zugang erhalten Kinder und Jugendliche von 4 – 16 Jahren, Schüler, Behinderte – GdB mind. 80 % und auf Hilfe angewiesen – Vermerk im Ausweis, mit Nachweis.		

Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit ihren Kindern)	8,00 €	
Eintritt frei <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder bis einschl. 3 Jahre ➤ Berechtigte Personen der Ruppichterother Tafel mit Wohnsitz in der Gemeinde Ruppichteroth. Gutscheine werden bei der Tafel ausgegeben. ➤ Leistungsempfänger nach SGB II und XII sowie AsylbLG mit Wohnsitz in der Gemeinde Ruppichteroth. 		
Warmbadetag Zuschlag je Eintritt	0,50 €	
InfraRotCenter 30 Minuten	Einzelkarte 5,20 €	11er-Karte 52,00 €

Kurse der Gemeinde (kein zusätzlicher Eintritt)		
Wassergewöhnung Kinderschwimmkurs	15 UStd.	60,00 €
Aqua Kurs (Erw.-Schwimmkurs, Aqua Sport + Spaß, Aqua Fitness XXL, Aquaerobic, Aqua Power u. a.)	10 UStd.	60,00 €

*) Sie besuchen das Bröltal-Bad regelmäßig? Dann holen Sie sich beim nächsten Mal die Treuekarte.
Für jede gekaufte 10er-Karte bekommen Sie einen Stempel; nach fünf Stempeln bekommen Sie eine 15er-Karte zum Preis der 10er-Karte.

Telefon Bad: 0 22 95 – 56 01

Anmeldevordrucke, Flyer und weitere Infos erhalten Sie im Bröltal-Bad, im Rathaus, Zimmer 104, und unter www.broeltalbad.de.

Ruppichteroth, den 09.01.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gabriele Wörner

Amtliche Bekanntmachung

Bröltal-Bad AKTUELL

In nachstehenden Kursen sind noch Plätze frei:

Wassergewöhnung für Kinder ab 3 Jahren

Start: **Dienstag, 24. Jan. 2017, 14.00 – 15.00 Uhr** (inkl. Dusch- u. Umkleidezeit)

Schwimmkurse für Kinder ab 6 Jahren

Start: **Mittwoch, 18. Jan. 2017, 14.00 – 15.00 Uhr** (inkl. Dusch- u. Umkleidezeit)

Start: **Freitag, 3. Febr. 2017, 14.00 – 15.00 Uhr** (inkl. Dusch- u. Umkleidezeit)

Aqua Fitness XXL

Start: **Dienstag, 17. Jan. 2017, 16.00 – 17.00 Uhr** (inkl. Dusch- u. Umkleidezeit)

Aqua Power

Start: **Freitag, 3. Febr. 2017, 19.00 – 20.00 Uhr** (inkl. Dusch- u. Umkleidezeit)

Ein Kinderkurs dauert 15 Unterrichtsstunden, ein Erwachsenenkurs 10 Unterrichtsstunden und kostet jeweils 60,00 €. Weitere Infos und Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage unter www.broeltalbad.de oder im Bad unter 0 22 95 – 56 01.

Ruppichteroth, den 09.01.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gabriele Wörner

Bürgermeistersprechstunde am 19. Januar 2017 –

Ich bin für Sie da!

An jedem dritten Donnerstag eines Monats – jeweils in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr – stehe ich für Fragen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger, die sich auf das gemeindliche Geschehen beziehen, im persönlichen Gespräch zur Verfügung. Gerne komme ich auch mit Ihnen vor Ort ins Gespräch.

Zur Koordination der Sprechstunde bitte ich, die Termine unter der Telefonnummer 02295/4921 zu vereinbaren. Gleichzeitig bitte ich zur Vorbereitung des Termins, mir die Themen Ihrer Fragen, Anregungen und Hinweise vorab mitzuteilen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, mit mir die Gesprächstermine per E-Mail unter der Adresse buergemeister-sprechstunde@ruppichtheroth.de abzustimmen.

Folgende weitere Sprechstunden sind vorgesehen:

Donnerstag, den 16. Februar 2017, 14.00 – 17.00 Uhr.

Donnerstag, den 16. März 2017, 14.00 – 17.00 Uhr.

Ruppichtheroth, den 9. Januar 2017
Ihr Bürgermeister

Mario Loskill

Amtliche Bekanntmachung

Sprechstundentermine der Schuldnerberatung des SKM Siegburg (Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.) im Jahre 2017 im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth

Die Sprechstundentermine der Schuldnerberatung des SKM Siegburg im Jahre 2017 finden am

- **Dienstag, den 28. März 2017**
- **Dienstag, den 27. Juni 2017**
- **Dienstag, den 26. September 2017**
- **Dienstag, den 19. Dezember 2017**

jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth, Zimmer **121**, statt.

Eine nochmalige Bekanntgabe der zuvor genannten Termine erfolgt in dem jeweiligen Monat.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass über das Sekretariat der Schuldnerberatung (Tel.-Nr.: 02241/1778-16, Frau Bolz oder Frau Willmeroth) eine **Terminvereinbarung** erforderlich ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) müssen für die Schuldnerberatung beim Jobcenter Rhein-Sieg die Ausstellung eines Berechtigungsscheines nach Maßgabe des Gesetzes beantragen.

Ruppichteroth, den 03. Januar 2017

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

gez.

Sascha Seuthe

Bekanntmachung

**der Gemeinde Ruppichteroth über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)
und die Erteilung von Eintragungsscheinen zur Listenauslegung für ein
VOLKSBEGEHREN
nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(VIVBVEG)**

1. Die Landesregierung NRW hat durch Beschluss vom 13.12.2016 die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung (Kurzform: G 9 jetzt!)“

zugelassen. Die Zulassung wurde am 05.01.2017 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Nach Zuleitung der Eintragungslisten durch die Initiatoren des Volksbegehrens besteht die Möglichkeit, sich in diese Listen im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth zur Unterstützung des Volksbegehrens in der Zeit vom **02.02.2017 – 07.06.2017** einzutragen.

2. Das für die Möglichkeit der Eintragung in die Listen maßgebende sogenannte Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird in der Zeit vom

24.01.2017 – 27.01.2017

während der Dienststunden

montags – freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth, Schönenberg, Rathausstraße 18, Zimmer 208, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnisses der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben aufgeführten Einsichtsfrist

spätestens am 27.01.2017, bis 12.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth, Schönenberg, Rathausstraße 18, Zimmer 208, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) durch Übersendung einer individuellen Benachrichtigung findet **nicht** statt.
5. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag in Nordrhein-Westfalen ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zur Eintragung wird zugelassen

- a. wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat oder
 - b. wer einen Eintragungsschein hat.
6. Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) können auch durch den zuvor erwähnten Eintragungsschein ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnorts so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit (**07.06.2017, 12.00 Uhr**) für die Eintragslisten eingeht. Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte), die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten (Eintragungsberechtigten) abgegeben worden ist.

Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten in der Zeit vom

01.02.2017 bis 31.05.2017, 12.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth, Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth, Zimmer 206 oder 208, schriftlich (auch per Telefax unter 02295/4939 oder per E-Mail ausschließlich an rathaus@ruppichteroth.de) mit Angabe der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum) sowie mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Eintragungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum 31.05.2017, 12.00 Uhr**, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die eintragungsberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Eintragungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Eintragungsschein erhält auf Antrag

- a. jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
- b. ein nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragener Eintragungsberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

- er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) aufgenommen worden ist;
- seine Eintragungsberechtigung erst nach der Einspruchsfrist entstanden oder herausgestellt hat.

Ruppichtheroth, den 9. Januar 2017
Der Bürgermeister

Mario Loskill

Der Arbeitskreis „Flüchtlingshilfe Ruppichteroth“ informiert!

Die Annahme und Abgabe der Kleiderkammer in Ruppichteroth, Mucher Straße 13, findet zu folgenden Öffnungszeiten statt:

Dienstags 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Das Angebot der Kleiderkammer richtet sich an alle Bedürftigen in der Gemeinde Ruppichteroth! Sie ist nicht ausschließlich für die Flüchtlingshilfe!

Zu der kalten Jahreszeit wird wieder warme Winterbekleidung benötigt. Sachspenden werden zu den o.g. Öffnungszeiten gerne entgegengenommen.

Für Ihre Hilfe und Unterstützung bereits jetzt vielen Dank!

Ruppichteroth, den 9. Januar 2017

gez. Klaus Schramm

für den Arbeitskreis „Flüchtlingshilfe Ruppichteroth“

Amtliche Bekanntmachung

Niederschrift des Rates

Nachstehend wird die Niederschrift über die Sitzung des **Rates** der Gemeinde Ruppichteroth vom 7. Dezember 2016 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde bekannt gegeben.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Feuerwehirsirene in der Ortslage Ruppichteroth, Otto-Willach-Straße

hier: Versetzung an einen anderen Standort

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses, dass auf dem Gebäude „Otto-Willach-Straße 4“ eine neue Sirenenanlage installiert wird. Der jetzige Standort der Warnsirene (Scheunengebäude hinter Objekt „Otto-Willach-Straße 5“) wird aufgegeben.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Wie in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.11.2016 im Rahmen der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erbeten, präsentiert der Kämmerer, Herr Schwamborn, die Umfrage zu den Gewerbesteuerhebesätzen in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017. Damit werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H..

Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss bei

1 Ja-Stimme des Bürgermeisters, 12 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion, 6 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, 2 Ja-Stimmen der FDP-Fraktion, 1 Nein-Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2 Nein-Stimmen der Fraktion DIE LINKE

Hinweis:

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 16. Dezember 2016, Kalenderwoche 50, öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt:

Erlass eines 26. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth;

- a) Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst**
- b) Änderung des Straßenverzeichnisses**

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses den Erlass des 26. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ruppichteroth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Hierdurch werden die Gebühren je lfd. Meter Grundstücksseite ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

Winterdienst

für eine Straße, die überwiegend dem

- | | |
|--------------------------------|------------|
| - überörtlichen Verkehr dient | 0,12 Euro |
| - innerörtlichen Verkehr dient | 0,22 Euro |
| - Anliegerverkehr dient | 0,26 Euro. |

Des weiteren nimmt der Rat der Gemeinde aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses die Ermittlung bzw. Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017 zur Kenntnis und beschließt, für das Jahr 2017 keine Änderung der Gebührensätze für die Straßenreinigung vorzunehmen.

einstimmig

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses ferner, das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist, wie folgt zu ergänzen:

„Der bisher von den Eigentümern wahrgenommene Winterdienst für die Anliegerstraße in Thilhove (von den Parzellen 105 und 198 bis einschl. der Parzellen 61 und 86) wird auf die Gemeinde übertragen.“

einstimmig

Hinweis:

Der 26. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 16. Dezember 2016, Kalenderwoche 50, öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

einstimmig

Hinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 23. Dezember 2016, Kalenderwoche 51, öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses die Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber.

einstimmig

Hinweis:

Die Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 16. Dezember 2016, Kalenderwoche 50, öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt:

Unterstützung der Resolution für die Errichtung einer Radfahrbrücke zum Lückenschluss des Siegradweges zwischen Dreisel und Schladern in der Gemeinde Windeck

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2016

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses, die Resolution des Rates der Gemeinde Windeck für die Errichtung einer Radfahrbrücke zum Lückenschluss des Siegradweges zwischen Dreisel und Schladern in der Gemeinde Windeck in vollem Umfang zu unterstützen.

einstimmig bei 1 Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2015;

Beschlussfassung über den Entwurf des Jahresabschlusses 2015

Aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Rat der Gemeinde:

- den Jahresabschluss der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2015 in der Fassung, die dem zugeleiteten Prüfungsbericht beiliegt, festzustellen,
- die Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2015 in Höhe von 2.592.955,74 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vorzunehmen,

einstimmig bei 2 Enthaltungen der Fraktion DIE LINKE

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2015;

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Der Bürgermeister nimmt gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Aufgrund dessen übernimmt der 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Breuer, den Vorsitz im Rat.

Aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Rat der Gemeinde, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2015 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

einstimmig bei 2 Enthaltungen der Fraktion DIE LINKE

Der 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Breuer, gibt den Vorsitz im Rat der Gemeinde anschließend wieder an Bürgermeister Loskill ab.

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation des Beitragssatzes für Niederschlagswasser

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Betriebsausschusses, den Anschlussbeitrag für Niederschlagswasser gemäß § 3 Absatz 6, Buchstabe c) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nicht zu ändern. Der Beitragssatz beträgt somit weiterhin 1,90 € je Quadratmeter.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Erlas eines 46. Nachtrages der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

a) Gebührenfestsetzung

Aufgrund einer Empfehlung des Betriebsausschusses nimmt der Rat der Gemeinde die vorliegenden Gebührenbedarfsberechnungen vom 11.11.2016 gemäß Anhang 1 und Anhang 2 der maßgebenden Verwaltungsvorlage zur Kenntnis und beschließt,

- dass der Prozentsatz für die Auflösung der Ertragszuschüsse bei der Gebührenkalkulation weiterhin unverändert 0,95 % von den bilanziellen Auflösungsbeträgen der Zugänge bis 2003 beträgt,

- den Erlass des 46. Nachtrages der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruppichteroth mit den nachfolgenden Gebührensätzen:

Abwassergebühren ab 01.01.2017		
Kanal		
Benutzungsgebühren		
Schmutzwasser	3,80 €	je cbm
Niederschlagswasser	0,50 €	je qm
Grundgebühren		
Schmutzwasser	6,00 €	je Monat
Häusliche Abwassergruben		
Kleineinleiter mit Schlammausfuhr	2,35 €	je cbm
Kleineinleiter ohne Schlammausfuhr	1,55 €	je cbm

einstimmig

b) Änderung der Fälligkeiten

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Betriebsausschusses, die Fälligkeiten bei der Abschlagsserhebung für die Abwassergebühren von bisher 5 Fälligkeiten auf 11 Fälligkeiten (monatlich von Mitte Februar bis Mitte Dezember) festzusetzen.

Die hierzu notwendigen Änderungen des § 12 –Fälligkeiten- der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sind ebenfalls im 46. Nachtrag normiert.

einstimmig

Hinweis:

Der 46. Nachtrag der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 16. Dezember 2016, Kalenderwoche 50, öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Wirtschaftsplanes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Betriebsausschusses, den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017

im Erfolgsplan mit Aufwendungen von	2.474.500,-- €
und Erträgen von	2.605.000,-- €

im Vermögensplan mit einem Finanzbedarf und einer Finanzabdeckung von je	2.091.600,-- €
--	----------------

sowie einem Kreditbedarf von insgesamt	1.609.700,-- €
1. für Neuaufnahme	1.593.300,-- €
2. für Umschuldung	16.400,-- €

festzusetzen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.
Die Stellenübersicht wird beschlossen.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Wirtschaftsplanes Energie für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt aufgrund einer Empfehlung des Betriebsausschusses, den Wirtschaftsplan Energie für das Jahr 2017

im Erfolgsplan mit Aufwendungen von	37.500,-- €
und Erträgen von	42.500,-- €
 im Vermögensplan mit einem Finanzbedarf und einer Finanzabdeckung von je	 18.700,-- €
 sowie einem Kreditbedarf von insgesamt	 0,-- €
1. für Neuaufnahme	0,-- €
2. für Umschuldung	0,-- €

festzusetzen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Umbenennung der Eigenbetriebe "Gemeindewerke Ruppichteroth";

hier: Erlass einer Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Betriebsausschusses, die Bezeichnung der kommunalen Eigenbetriebe von derzeit *Gemeindewerke Ruppichteroth – Ver- u. Entsorgungsbetriebe* ab dem 01.01.2017 in

Eigenbetriebe Ruppichteroth

zu ändern und in diesem Zusammenhang den Erlass der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Hinweis:

Die Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth wurde im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth am 16. Dezember 2016, Kalenderwoche 50, öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt:

Windenergie-Potenzialanalyse für die Gemeinde Ruppichteroth;

hier: Beschlussfassung

Gemeindevertreter Smielick beantragt für die FDP-Fraktion analog der Antragstellung in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 29.11.2016, dass der Rat der Gemeinde die am 11.11.2016 an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses für Planung und Umweltschutz zugesandte Windenergie-Potenzialanalyse als gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet zur Kenntnis nimmt.

Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss bei

**2 Ja-Stimmen der FDP-Fraktion, 1 Ja-Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
1 Nein-Stimme des Bürgermeisters, 13 Nein-Stimmen der CDU-Fraktion,
6 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion, 2 Nein-Stimme der Fraktion DIE LINKE**

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz die am 11.11.2016 an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses für Planung und Umweltschutz zugesandte Windenergie-Potenzialanalyse als gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet.

Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss bei

1 Ja-Stimme des Bürgermeisters, 13 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion, 6 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, 2 Ja-Stimmen der Fraktion DIE LINKE, 2 Nein-Stimmen der FDP-Fraktion, 1 Nein-Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tagesordnungspunkt:

26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bauzentrums Ortseingangs der Ortslage Köttingen;

hier: a) Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

b) erneuter Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz,

- a) über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB – wie aus den Anlagen 1 und 2 dieser Niederschrift ersichtlich – zu entscheiden,

einstimmig

- b) die erneute Feststellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bauzentrums Ortseingangs der Ortslage Köttingen in der vorliegenden Form zu beschließen.

einstimmig

Die Planzeichnungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Sitzung ausgelegen.

Tagesordnungspunkt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.09 Bauzentrum Köttingen;

hier: a) Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

b) erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschuss für Planung und Umweltschutz,

- a) über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB – wie aus den Anlagen 1 und 2 dieser Niederschrift ersichtlich – zu entscheiden,

einstimmig

- b) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1.09 Bauzentrum Köttingen in der vorliegenden Form gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

einstimmig

Die Planunterlagen zum vorgenannten Bebauungsplan haben in der Sitzung ausgelegen.

Tagesordnungspunkt:

Widmung eines Straßenteilstückes in Gießelbach, ausgehend von der Gemeindestraße G 224 zur Erschließung der Hausnummern 3 und 5

Aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz beschließt der Rat der Gemeinde, dass aus dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan ersichtliche, grau unterlegte Straßenteilstück an der Erschließungsstraße in Gießelbach gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

REGIONALE 2022 / 2025;

hier: Bewerbung des Rhein-Sieg-Kreises

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, die Bewerbung des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der REGIONALEN 2022 und 2025 in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis für den Projektraum „Das Bergische Rheinland“ zu befürworten.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Förderprogramm VITAL.NRW;

hier: Sachstandsbericht

Aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz beschließt der Rat der Gemeinde, den Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Bildung von Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen für das Schuljahr 2017/2018;

hier: Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl

Im Hinblick auf die Bildung von Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen beschließt der Rat der Gemeinde aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport, die kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2017/2018 mit „5“ festzulegen. Die Verteilung der Eingangsklassen auf der Grundlage der vorgenannten kommunalen Klassenrichtzahl stellt sich für das Schuljahr 2017/2018 wie folgt dar:

Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth:

2 Eingangsklassen

Grundschulverbund Winterscheid-Schönenberg:

2 bzw. optional 3 Eingangsklassen; davon mindestens eine Eingangsklasse am Hauptstandort in Winterscheid und eine Eingangsklasse am Teilstandort in Schönenberg,

mit der Maßgabe, dass das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises der Bildung einer dritten Eingangsklasse bei Vorlage der notwendigen Schülerzahl (= 57 Kinder) aus schulfachlicher Sicht zustimmt.

Für die kommenden Schuljahre, somit erstmals für das Schuljahr 2018/2019, wird die Zuständigkeit für die jährlich zu treffende Entscheidung gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW über die Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Ruppichteroth auf den Bürgermeister übertragen, sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen Schulträger und den Schulen getroffen werden kann.

Der Ausschuss für Schule und Sport oder der Rat der Gemeinde ist bei einer einvernehmlichen Regelung einmal jährlich über das Ergebnis zu unterrichten.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Veranstaltungshalle in der Ortslage Winterscheid;

hier: Sachstandsbericht

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, dass das Bauleitplanverfahren zur Erschließung neuer Baugrundstücke im Bereich Winterscheid-Nord vor dem Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Veranstaltungshalle Priorität genießt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur Erschließung neuer Baugrundstücke im Bereich Winterscheid-Nord soll das Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Veranstaltungshalle fortgeführt werden. Die für die Planungsarbeiten anfallenden Kosten werden nachrichtlich in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2017/2018 dargestellt.

einstimmig

Nichtöffentlicher Teil

Im **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten bzw. beschlossen:

- Grundstücksangelegenheiten;
Erwerb eines Grundstückes in der Ortslage Schönenberg
- Grundstücksangelegenheiten;
Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Ortslage Schönenberg
- Grundstücksangelegenheiten;
Verkauf eines Grundstückes in der Ortslage Ruppichteroth
- Grundstücksangelegenheiten;
Anpachtung eines Grundstückes in der Ortslage Winterscheid
- Übernahme Strom- und Gasnetz durch die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH

Ruppichteroth, den 5. Januar 2017

Der Bürgermeister

Mario Loskill

**Gemeinde Ruppichteroth,
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen“,
26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bauzentrum Köttingen“**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggerverband, Frau Nagel, 02.03.15	<u>Gewässerrandstreifen</u> – Im betroffenen Bereich befindet sich der Langer Siefen. Auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 90a LWG von mind. 3-5 m Breite auf jeder Seite des Gewässers ist zu achten.	– Der Gewässerrandstreifen von 3 m wird im östlichen Bereich eingehalten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind bauliche Anlagen oder Stellplätze nicht zulässig. – Westlich des Siefens, im Bereich des Bestandsgebäudes, wird der erforderliche Abstand nicht eingehalten. Dies ist mit der genehmigten Bestandssituation zu begründen.	Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme teilweise zu folgen. einstimmig
		<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> – Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. – Die Versickerung vor Ort ist gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Zur Begünstigung der Regenwasserversickerung sind infiltrationsfähige Befestigungen sinnvoll. – Bei Einleitung der Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer sind bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen. Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 sind zu beachten.	– Das Niederschlagswasser der Dachflächen der bestehenden Anlagen wird in die öffentliche Kanalisation innerhalb der Straße Köttingen eingeleitet. Für die Einleitung des Niederschlagswassers der neuen Kaltlagerhalle wurde ebenfalls ein Antrag (vom 04.11.2014) auf Kanalananschluss gestellt. Nach jetzigem Sachstand wurde seitens der Fachbehörde bereits eine Genehmigung in Aussicht gestellt.	Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen. einstimmig
		<u>Gewässerunterhaltung</u> – Zum Gewässer sind die Zugangsmöglichkeiten für Unterhaltungsarbeiten des Aggerverbandes sicherzustellen (Rückfragen - Frau Funk, Tel. 02261-361142). – Die Fläche ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Büchel enthalten. Ohne genaue Angaben über die Art und Menge des anfallendes Abwassers ist keine abschließende Stellungnahme möglich (Rückfragen - Herr Gorres, Tel. 02261-361160).	– Das Gewässer ist über die Straße Köttingen sowie über die privaten Flächen des Vorhabenträgers für den Aggerverband zugänglich. – Die Angaben zur Art und Menge der Abwasserbeseitigung werden nachgereicht.	Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen. einstimmig
T2	Barbara Rohstoffbetriebe, Herr Hennies, 19.02.15	– Die Vorhabenfläche wird von dem auf Kupfer verliehenen Feld „Lehmop I“ (dessen Rechtsnachfolger nicht bekannt ist) und von dem durch Realteilung entstandenen Feld „Sperber II“ (Eigentümer Gemeinde Ruppichteroth) überdeckt.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. einstimmig

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Herr Rützel, 25.02.15	<ul style="list-style-type: none"> – Das Planungsvorhaben liegt über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld "Lehmop II" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Sperber 2". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Lehmop II" ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sperber 2" ist nach unseren Unterlagen nicht mehr erreichbar. – Nach den vorhandenen Grubenbildern hat im Bereich des Plangebietes Gewinnung von Eisenerz im oberflächennahen Bereich sowie im tagesnahen Bereich durch das ehemalige Bergwerk "Sperber" stattgefunden. – Innerhalb bzw. unmittelbar außerhalb der südlichen Planfläche befinden sich derzeit einige Tagesöffnungen des Bergbaus (siehe Stellungnahme). – Für alle Grubenbaue (Tagesöffnungen) sind keine Angaben über eine Verfüllung und Sicherung bzw. den Zeitpunkt der Sicherung vorhanden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Standsicherheit der Tagesöffnungen nicht gegeben ist. Sie stellen eine latente Gefahr dar. Beim Nachsacken bzw. Einstürzen muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Vor einer möglichen Bebauung oder Nutzung des gefährdeten Bereiches ist durch Erkundung der tatsächlichen Lockermassenüberdeckung und der Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen vor Ort, der Nachweis der Standsicherheit und Senkungsfreiheit der Geländeoberfläche im Bereich der Tagesöffnungen zu erbringen, gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. – Es werden Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten gegeben (siehe Stellungnahme). – Es wird empfohlen, einen Sachverständigen (für beide Planflächen) einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB bzw. § 5 Abs. 3 BauGB (für die südliche Planfläche) vorzunehmen. – Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen. – Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts be- 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Bebauungsplan wird eine Kennzeichnung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, aufgenommen. – Der Nachweis der Standsicherheit und Senkungsfreiheit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und eine Kennzeichnung des Bergbaus im Bebauungsplan aufzunehmen</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		kannt.		
T4	Bezirksregierung Düsseldorf, KBD Herr Brand, 20.02.15	<ul style="list-style-type: none"> – Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. – Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Kampfmittel aufgenommen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung zu folgen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf die Kampfmittel aufzunehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T5	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., RLV Herr Könen, 02.03.15	<ul style="list-style-type: none"> – Die Planung hat zu einer starken Verunsicherung der Landwirte im Raum Ruppichteroth geführt. Es handelt sich um einen Produktionsstandort mit bundesweiter Bedeutung. Der geplante Flächentausch beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsabläufe und greift in bestehende Pachtverhältnisse ein. – Zugleich wird der Bodenversiegelung in der Gemeinde Vorschub geleistet und die Entwicklung landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig gestört. – Diese Entwicklung kann durch als Tauschfläche ausgewiesene Fläche nicht kompensiert werden, denn diese eignet sich wegen starker Hanglage nicht in dem gleichen Maße zur Bewirtschaftung. – Übrigens findet auch hier aktuell eine Bewirtschaftung statt, womit neue Engpässe entstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der als Tauschfläche vorgesehene Bereich ist im rechtsgültigen FNP als Gewerbefläche (GE) dargestellt und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei diesem Gewerbegebiet (die Tauschfläche befindet sich im südöstlichen Bereich) handelt es sich bis jetzt lediglich um eine Flächensicherung. Die Umsetzung des Gewerbegebietes wurde noch nicht vollzogen. Der als Tauschfläche vorgesehene Bereich im Südosten des ausgewiesenen Gewerbegebietes ist aufgrund seiner Hanglage für die gewerbliche Nutzung nur wenig geeignet. – Der zum Tausch vorgesehene Bereich soll der im Norden, Süden und Osten angrenzenden Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet und als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Damit wird die für das Gewerbegebiet ausgewiesene Ausgleichsfläche um den als Tauschfläche vorgesehenen Bereich vergrößert. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Diese Fläche soll für die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebietes vorgehalten werden. Da dies zunächst nicht absehbar ist, steht diese Tauschfläche für die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zur Verfügung. – Da die Tauschfläche auch derzeit nicht als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, wird keine Störung der landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen dieser Planung gesehen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung nicht zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Ausweisung der Fläche als Ausgleichsfläche wird der zusätzlichen Flächenversiegelung in diesem Bereich entgegengewirkt. – In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Teilfläche der westlich angrenzenden Grün- und Freiflächen einbezogen. In diesem Bereich werden ca. 400 qm landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Diese Erweiterung wurde mit dem Eigentümer der Fläche abgestimmt. Es bestehen keine anderen Alternativen, die geplante Erweiterung des Bauzentrums an einer anderen Stelle zu realisieren. 	
T6	Rhein-Sieg-Kreis, Herr Gläßer, 16.03.15	<p><u>Natur und Landschaftsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der LBP sieht als eine Maßnahme das Anbringen von Kletterpflanzen an die Lagerhalle vor, die teilweise als Ausgleich dient. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine gestalterische Maßnahme zur optischen Einbindung des Gebäudes. Diese Maßnahme kann nicht als landschaftsrechtlicher Ausgleich anerkannt werden. Die Bilanzierung ist dementsprechend anzupassen und die Anzahl der zu erwerbenden Ökopunkte zu erhöhen. <p><u>Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Umwelteinwirkungen für das Schutzgut Boden erheblich sind. – Es wird angeregt, zusätzlich zu den aufgeführten Maßnahmen weitere eingriffsreduzierende Maßnahmen zu prüfen und deren Umsetzung planungsrechtlich sicherzustellen. – Der unvermeidbare Wegfall von Bodenfunktionen ist auszugleichen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. – Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nicht nachvollziehbar bilanziert. – Im Umweltbericht sind die Ausführungen und Prüfkataloge des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009, der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde, zu beachten und abzuarbeiten. – Die geplanten bodenbezogenen Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation können vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der LBP wurde überarbeitet und die Bilanzierung angepasst. Im Rahmen der Planung verbleibt ein negativer Wert von 5.010 ökologischen Wertpunkten. Zusätzlich besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotential von 640 ökologischen Wertpunkten. <ul style="list-style-type: none"> – Nach der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde der Umweltbericht und der landschaftspflegerischer Fachbeitrag überarbeitet. – Die eingriffsreduzierenden Maßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben. – Der unvermeidbare Wegfall von Bodenfunktionen soll ausgeglichen werden. Es wurde ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotential von 640 ökologischen Wertpunkten ermittelt. – Die Kompensation der Eingriffe in die Bodenfunktionen erfolgt gemeinsam mit dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft und wird außerhalb des Bebauungsplanes realisiert. Der Vorhabenträger wird vom Aggerverband Ökopunkte zu Gewässerentwicklungsmaßnahmen erwerben. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung zu folgen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Gewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ab der Böschungsoberkante ist ein Mindestabstand von 3 m freizuhalten, soweit in der vorhandenen Baugenehmigung nicht anders geregelt. – Bei einer Umplanung/Abriss ist dieser Abstand zwingend einzuhalten. <ul style="list-style-type: none"> – Bei dem Gewässer handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung, das nachrichtlich darzustellen ist. – Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind am Gewässer umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Unmittelbar am Gewässer sind keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation geplant. Zur Bestandssituation liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2000 vor. – Westlich des Langer Siefens wird der 3 Meter Abstand (Gewässerrandstreifen) vor der Böschungskante nicht eingehalten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens befinden sich das Gebäude des Bauzentrums sowie die Stellplatz- und Lagerflächen. Hier handelt es sich um eine genehmigte Bestandssituation. – Östlich vom Gewässer wird der erforderliche Abstand (3 Meter) bereits im Bestand berücksichtigt und eingehalten. Der frei zu haltende Abstand wird im Bebauungsplan berücksichtigt, indem die Flächen für Stellplätze den entsprechenden Abstand zur Böschungskante des Gewässers einhalten. – Das Gewässer wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. – Die Böschungsbereiche des Baches werden als Flächen zum Erhalt festgesetzt. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
		<p><u>Ab- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist ein Niederschlagswasserkonzept für das gesamte Bauzentrum zu erstellen. – Derzeit liegt nur eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung des Parkplatzes vor. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Niederschlagswasserbeseitigung der bestehenden Anlagen (Gebäude, Parkplatzflächen und Lagerflächen) erfolgt über die Einleitung in den „Langer Siefen“. Hierzu liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor, die bis 2020 gültig ist. – Für die Einleitung des Niederschlagswassers der neuen Kaltlagerhalle wurde ein Antrag (vom 04.11.2014) auf Kanalanschluss gestellt. Nach jetzigem Sachstand wurde seitens der Fachbehörde bereits eine Genehmigung in Aussicht gestellt. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
		<p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. – Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. – Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Abfallwirtschaft aufgenommen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf die Abfallwirtschaft aufzunehmen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p> <p><u>Einsatz erneuerbaren Energien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. – Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T7	Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, 20.04.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen das geplante Vorhaben werden nur dann keine Bedenken erhoben, sofern folgende Punkte bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden: – Das Bauzentrum liegt inmitten einer zum landesweiten Biotopverbundsystem gehörenden Fläche, die eine besondere Bedeutung als Vernetzungselement im Zusammenhang mit dem Langer Siefen aufweist. Bei dem Verlust dieser Fläche soll ein gleicher Ersatz geschaffen werden, der auch einen entsprechenden funktionalen Ausgleich gewährleisten kann. Hier übernimmt der Pufferstreifen eine Verbindungsfunktion zwischen der freien Landschaft und der Ausgleichsflächen nördlich der L312 sowie den Siedlungsflächen. – Die Sicherung der Pufferzone zwischen dem Bauzentrum und dem Siedlungsrand wird begrüßt. Ein Zusammenwachsen der Bauflächen würde ein Siedlungsband östlich des Gewerbegebietes entstehen lassen. Dadurch würden die beiden Teilstücke des Langer Siefens nördlich und südlich des Bauzentrums unterbunden sein. Dies wäre aus landschaftlicher Sicht nicht zielführend. – Aufgrund der Lage des Bauzentrums ist eine Eingrünung des Bauvorhabens mit ausschließlich einheimischen und standortgerechten Rank- und sonstigen Gehölzen vorzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Bauzentrum Köttingen befindet sich innerhalb des Biotopverbundes „Bäche und Quellrinnen der Bröhlhochfläche bei Ruppichteroth“ (VB-K-5110-011). Der hier relevante Langer Siefen und seine Ufer werden durch das Vorhaben in ihrer Ausdehnung und ihren Funktionen nicht beeinträchtigt. – Ein Ausgleich durch den Flächenanspruch von Grünland am Rande des Biotopverbundes wird durch die Zuordnung von Maßnahmen des Aggerverbandes an Bächen im Funktions- und Naturraum kompensiert. – Im Bebauungsplan wurden Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes mit einheimischen und standortgerechten Pflanzenarten festgesetzt. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wesentliche Inhalte der von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen				
1	Herr Friedrich Wilhelm Schmidt, Junkersauerbach 4, Ruppichterth, 02.03.15	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen den Flächentausch im Rahmen der 26. FNP-Änderung von einem Gewerbegebiet in die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Ruppichterth, Flur 8, Flurstück 337 wird ein Widerspruch eingelegt. – Durch diese Maßnahme entsteht eine Wertminderung des Grundstücks des Eingabestellers. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die östliche Fläche (circa 5.500 qm) innerhalb des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes (GE) soll zugunsten der Erweiterung des Bauzentrums in Köttingen aufgegeben werden. Bei diesem Gewerbegebiet handelt es sich bis jetzt lediglich um eine Flächensicherung, da die Umsetzung des Gewerbegebietes noch nicht vollzogen wurde. Der als Tauschfläche vorgesehene Bereich im Südosten des ausgewiesenen Gewerbegebietes ist aufgrund seiner Hanglage für eine gewerbliche Nutzung wenig geeignet. – Da für den Bereich kein Bebauungsplan besteht, können keine Entschädigungsansprüche (gemäß § 39 ff BauGB) geltend gemacht werden. – Wertminderungen sind nicht Gegenstand der Planung. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, den Anregungen nicht zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
2	Elisabeth Gieseke, Köttingen 9, Ruppichterth, 26.02.15	<ul style="list-style-type: none"> – Da durch den Beschluss des neu auszuweisenden Sondergebietes des Bauzentrums eine Teilfläche der Gewerbegebietsdarstellung nördlich von Köttingen als Tauschfläche zurückgenommen wird, entstehen für die Eingabestellerin erhebliche Nachteile. – Da die Tauschfläche künftig eine Ausgleichsfläche sein wird, sinkt der Wert des Grundstückes. – Außerdem entsteht das Bauvorhaben des Bauzentrums zu nah an dem Wohnhaus der Eingabestellerin. 	<ul style="list-style-type: none"> – Da für den Bereich kein Bebauungsplan besteht, können keine Entschädigungsansprüche (gemäß § 39 ff BauGB) geltend gemacht werden. – Wertminderungen sind nicht Gegenstand der Planung. – Die Abstandflächen der geplanten Lagerhalle werden eingehalten bzw. über die Baulasten auf den unmittelbar angrenzenden Flächen gesichert. Zusätzlich soll die neue Lagerhalle durch Kletterpflanzen eingegrünt werden. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten. Durch die Realisierung der Lagerhalle werden die Lärmemissionen des Bauzentrums zusätzlich abgeschirmt. Dadurch ist eher von einer Verbesserung der Gesamtsituation auszugehen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, den Anregungen nicht zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

**Gemeinde Ruppichteroth,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen“,
26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bauzentrum Köttingen“**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1	Aggerverband, Herr Scholemann, 10.08.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme vom 02.03.15 hat inhaltlich weiterhin Gültigkeit. <p><u>Stellungnahme vom 02.03.2015:</u></p> <p><u>Gewässerrandstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im betroffenen Bereich befindet sich der Langer Siefen. Auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 90a LWG von mind. 3-5 m Breite auf jeder Seite des Gewässers ist zu achten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gewässerrandstreifen von 3 m wird im östlichen Bereich eingehalten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind bauliche Anlagen oder Stellplätze nicht zulässig. – Westlich des Siefens, im Bereich des Bestandsgebäudes, wird der erforderliche Abstand nicht eingehalten. Dies ist mit der genehmigten Bestandssituation zu begründen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
		<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. – Der Versickerung vor Ort ist gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Zur Begünstigung der Regenwasserversickerung sind infiltrationsfähige Befestigungen sinnvoll. – Bei Einleitung der Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer sind bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen. Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 sind zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Niederschlagswasser der Dachflächen der bestehenden Anlagen wird in die öffentliche Kanalisation innerhalb der Straße Köttingen eingeleitet. Für die Einleitung des Niederschlagswassers der neuen Kalllagerhalle wurde ein Antrag (vom 04.11.2014) auf Kanalanschluss gestellt. Nach jetzigem Sachstand wurde seitens der Fachbehörde eine Genehmigung in Aussicht gestellt. – Die bestehenden Wege und Zufahren bleiben unverändert. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
		<p><u>Gewässerunterhaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Zum Gewässer sind die Zugangsmöglichkeiten für Unterhaltungsarbeiten des Aggerverbandes sicherzustellen (Rückfragen - Frau Funk, Tel. 02261-361142). – Die Fläche ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Büchel enthalten. Ohne genaue Angaben über die Art und Menge des anfallendes Abwassers ist keine abschließende Stellungnahme möglich (Rückfragen - Herr Gorres, Tel. 02261-361160). 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Gewässer ist über die Straße Köttingen sowie über die privaten Flächen des Vorhabenträgers für den Aggerverband zugänglich. – Die bestehenden Wege und Zufahren bleiben unverändert. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
T 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Frau Rosenberg, 29.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landeskultur und der Landentwicklung sind keine Bedenken vorzubringen. – Planungen des Dezernates 33 sind im Planbereich nicht vorgesehen. 	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 3	Bezirkregierung Köln, Dezernat 51, Frau Berthelmann, 07.09.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden keine zusätzlichen Bedenken vorgebracht. – Es wird auf die Stellungnahme vom 20.04.15 verwiesen. <p><u>Auszug aus der Stellungnahme vom 20.04.15:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Lage des Bauzentrums ist eine Eingrünung des Bauvorhabens mit ausschließlich einheimischen und standortgerechten Rank- und sonstigen Gehölzen vorzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <ul style="list-style-type: none"> – Im Bebauungsplan wurden die einheimischen und standortgerechten Pflanzenarten zur Eingrünung des Plangebietes festgesetzt. 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
T 4	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Frau Eichenberg, 21.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
T 5	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Herr Muß, 07.08.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. – Es wird begrüßt, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geplant sind. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
T 6	LVR, Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Herr Ludes, 21.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Es besteht keine Betroffenheit, daher werden keine Bedenken geäußert. – Die Stellungnahmen vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege in Pulheim und vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind gesondert einzuholen. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt <ul style="list-style-type: none"> – Da innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler (auch Bodendenkmäler) vorhanden sind, ist eine Beteiligung der angesprochenen Fachbehörden nicht erforderlich. Hinweise auf mögliche Denkmäler liegen nicht vor. 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
T 7	Rhein-Sieg Netz GmbH, Herr Wazinski, 06.08.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 8	Rhein-Sieg-Kreis, Herr Gläßer, 02.09.2015	<u>Altlasten</u> <ul style="list-style-type: none"> – Es sind keine Altlasten im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises verzeichnet. – Aufgrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung können erhöhte Schwermetallgehalte vorkommen. Die Frage der ordnungsgemäßen Entsorgung und eventuell notwendiger Bodenuntersuchungen kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden. – Das Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises ist bei den Bauanträgen zu beteiligen. – Es bestehen aus Altlastensicht keine Bedenken. In den textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis auf den Umgang mit den verunreinigten Böden gemäß der Stellungnahme aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Bebauungsplan wurde der Hinweis auf die Bodenverunreinigungen aufgenommen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf die Bodenverunreinigungen aufzunehmen.</p> <p>einstimmig</p>
		<u>Bodenschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> – Im Umweltbericht soll schriftlich und zeichnerisch dargestellt werden, wo die Flächen sind, die bei den Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden entsiegelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. – Ein Ausgleich wird durch Entsiegelung von befestigten Lager- und Stellflächen angestrebt. Diese Maßnahme umfasst insgesamt 120 m². 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
		<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für das gesamte Bauzentrum ist zu erstellen. Derzeit liegt nur eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung des Parkplatzes vor. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Niederschlagswasserbeseitigung der bestehenden Anlagen (Gebäude, Parkplatzflächen und Lagerflächen) erfolgt über die Einleitung in den „Langer Siefen“. Hierzu liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor, die bis 2020 gültig ist. – Für die Einleitung des Niederschlagswassers der neuen Kaltlagerhalle wurde ein Antrag auf Kanalanschluss (vom 04.11.2014) gestellt. Nach jetzigem Sachstand wurde seitens der Fachbehörde eine Genehmigung in Aussicht gestellt. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>
		<u>Gewässer</u> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird darauf hingewiesen, dass zum Gewässer ein Mindestabstand von 3 m zur Böschungsoberkante einzuhalten ist (gemäß § 97 Landeswassergesetz), soweit in den vorhandenen Baugenehmigungen nichts anderes geregelt ist. – Bei einer Umplanung/einem Abriss der bestehenden Bebauung und Schüttgutboxen ist gemäß § 97 Landeswassergesetz ein Mindestabstand von 3 m ab der Böschungsoberkante freizuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gewässerrandstreifen von 3 m wird im östlichen Bereich eingehalten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind bauliche Anlagen oder Stellplätze nicht zulässig. – Westlich des Siefens, im Bereich des Bestandsgebäudes wird der erforderliche Abstand nicht eingehalten. Dies ist mit der genehmigten Bestandssituation zu begründen. 	<p>Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
T 9	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Frau Schäfer, 04.09.2015	– Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T 10	RSAG AöR, Herr Otto, Herr Mundorf, 21.08.2015	– Es bestehen keine Bedenken. – Die Erweiterung der Lager- und Hallenflächen des Bauzentrums wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T 11	Straßen NRW, Stefan Czymmeck, 13.08.2015	– Mögliche durch den zusätzlichen Verkehr notwendige Änderungen am Straßennetz der L312) liegen in der Verantwortung der Kommune. Die Kosten (z. B. für neue Rad- oder Fußwege, Linksabbiegerspuren, Lichtsignalanlagen usw.) werden zu Lasten der Gemeinde Ruppichterath gehen. Die Straßenbauverwaltung wird keine Kosten tragen.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Für die geplante Erweiterung des Bauzentrums sind keine Anpassungen bzw. keine Umbaumaßnahmen der umliegenden Straßen erforderlich.	Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. einstimmig
T 12	Kampfmittelbeseitigungsdienst, KBD, Herr Brand, 20.02.2015	– Es gibt keine Hinweise für das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. – Sofern Kampfmitteln gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde zu verständigen. – Bei Erdarbeiten mit mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf mögliche Kampfmitteln aufgenommen.	Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, der Anregung zu folgen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf die Kampfmittel aufzunehmen. einstimmig

Stand: 06.11.2015

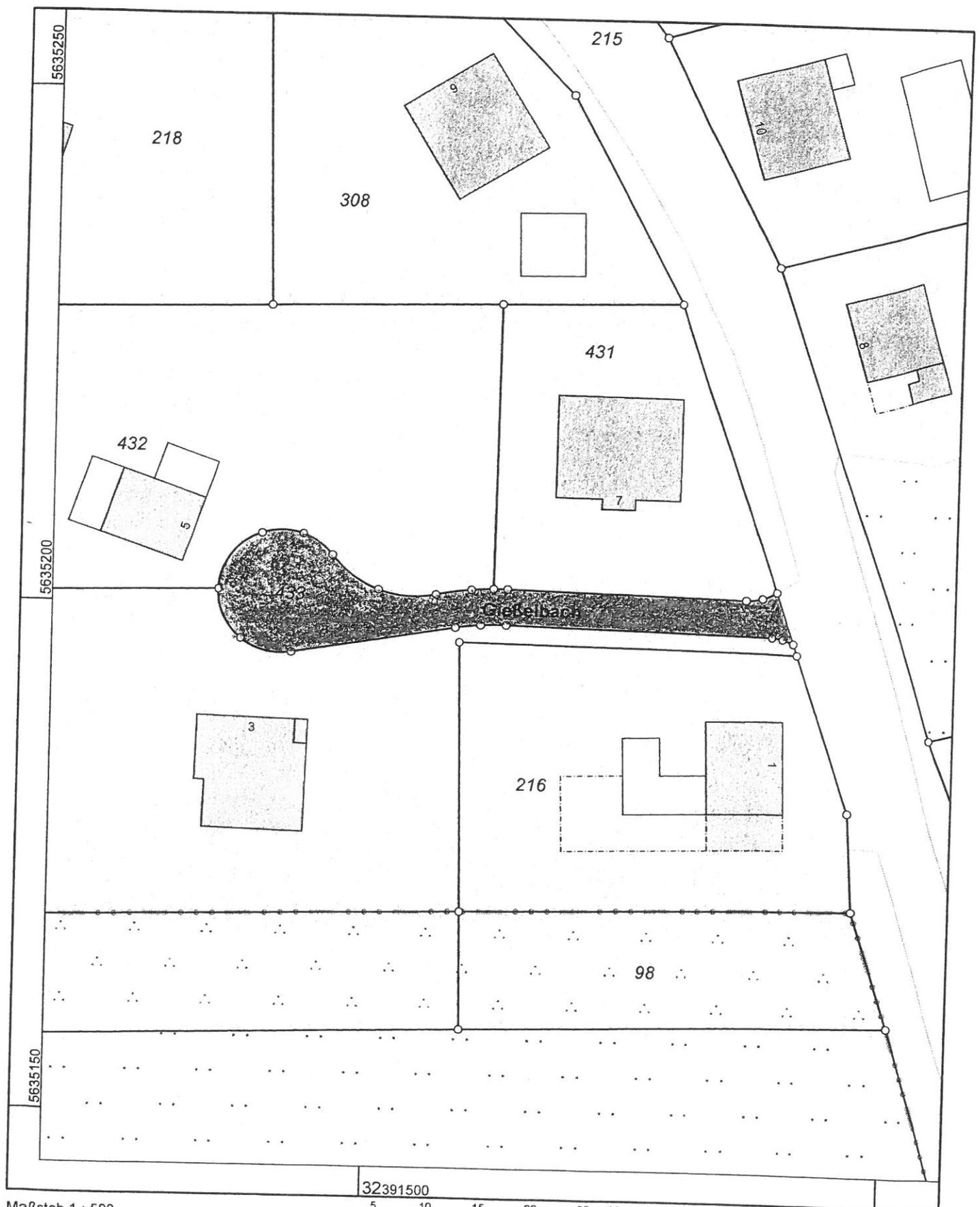


Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

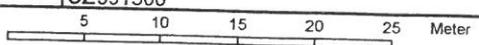
Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 433
Flur: 5
Gemarkung: Ruppichteroth
Gießelbach, Ruppichteroth

Erstellt: 14.11.2016
Zeichen:



Maßstab 1 : 500



Gefertigt im Auftrag durch: Gemeinde Ruppichteroth, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth

© Rhein-Sieg-Kreis

Amtliche Bekanntmachung

Bereitschaftsdienste

Polizei-Notruf 110
Polizeibezirksdienststelle 02295/5425
(Sankt-Florian-Straße 8)
Bürgersprechstunde nach telefonischer
Vereinbarung unter der Rufnummer **0173/5624217**
Feuerwehr- und Rettungsdienst: 112
Krankentransporte 02241/19-222

GEMEINDEWERKE RUPPICHTEROTH GmbH VER- UND ENTSORGUNGSBETRIEBE

Störfall – Telefon- Nummer

0800/ 7766655

Unter den o.g. Rufnummern erreichen Sie den Notdienst der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ruppichteroth über die Leitstelle des Aggerverbandes.

NOTDIENST DES RWE

Bei Stromausfall im Versorgungsnetz erreichen Sie den Störungsdienst der RWE Energie AG
unter der Telefon – Nr. 0800/4112244

Notruf-Nummer der Rhenag 0180/2484848

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Gemeinde Ruppichteroth

In der sprechstundenfreien Zeit erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst aller Fachrichtungen für den Rhein-Sieg-Kreis unter der

zentralen Rufnummer 116 117

Bei lebensbedrohenden Zwischenfällen und Unfällen:

112

ZAHNÄRZTE des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises

Telefonischer Ansagedienst zum **zahnärztlichen Notdienst: 01805-986700**

Die Notfalldienstzentrale für den gesamten rechtsrheinischen RSK ist folgendermaßen besetzt:

- wöchentlich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Morgens,
- mittwochs von 13.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr,
- freitags von 14.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr und

- an Samstagen, Sonntagen, sowie an Feiertagen, ganztägig.

INFORMATIONSZENTRALE FÜR VERGIFTUNGSFÄLLE

Universitätsklinik Bonn, Telefon-Nr.: 0228-19240

APOTHEKEN-NOTDIENST:

Die nächsten 4 notdienstbereiten Apotheken für den Standort: Ruppichteroth, vom 14.01.2017 bis 20.01.2017

Samstag, 14. Januar 2017

Burg-Apotheke, Dr.-Wirtz-Str. 3, 53804 Much, 02245/91650

St. Laurentius-Apotheke, Auf der Niedecke 4, 51570 Windeck (Dattenfeld),
02292/2340

Malteser-Apotheke, Frankfurter Str. 72, 53773 Hennef, 02242/81234

Bergische Apotheke, Bielsteiner Str. 111, 51674 Wiehl (Bielstein), 02262/2010

Sonntag, 15. Januar 2017

Siegtal-Apotheke, Siegtalstr. 34, 51570 Windeck (Herchen), 02243/2503

Forellen-Apotheke, Zeithstr. 137, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, 02247/6033

Löwen-Apotheke, Bahnhofstr. 2A, 51545 Waldbröl, 02291/2574

Aggertal-Apotheke, Bahnhofplatz 4, 51766 Engelskirchen, 02263/3750

Montag, 16. Januar 2017

Max und Moritz Apotheke, Hauptstr. 8, 53819 Neunkirchen (Seelscheid),
02247/300707

Siegtal-Apotheke, Hauptstr. 110, 53721 Siegburg, 02241/383897

Adler-Apotheke, Kaiserstr. 26, 51545 Waldbröl, 02291/92190

Sülztal-Apotheke in Forsbach, Bensberger Str. 268, 51503 Rösrath (Forsbach),
02205/9049150

Dienstag, 17. Januar 2017

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 26A, 53783 Eitorf, 02243/6177

Hirsch-Apotheke, Hauptstr. 24-26, 53804 Much, 02245/91920

Adler-Apotheke, Kaiserstr. 126, 53721 Siegburg, 02241/52740

Viktoria-Apotheke, Dieringhauser Str. 99, 51645 Gummersbach (Dieringhausen),
02261/77297

Mittwoch, 18. Januar 2017

Markt-Apotheke, Am Markt 7, 53783 Eitorf, 02243/80088

Bergische Apotheke, Hauptstr. 44-46, 53804 Much, 02245/1498

Apotheke im Siegburgmed, Wilhelmstr. 55-63, 53721 Siegburg, 02241/265230

Charlotten-Apotheke, Lindlarer Str. 122, 51491 Overath (Immekeppel), 02204/73561

Donnerstag, 19. Januar 2017

Bröltal-Apotheke OHG, Brölstr. 6, 53809 Ruppichteroth, 02295/5171

Die Linden-Apotheke, Zeithstr. 109, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, 02247/97510

Falken-Apotheke, Drabenderhöher Str. 35, 51674 Wiehl (Drabenderhöhe),
02262/701464

St. Georgs Apotheke, Oberdorfstr. 42, 53757 Sankt Augustin (Buisdorf), 02241/50280

Freitag, 20. Januar 2017

Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, 02247/920170

Adler-Apotheke OHG, Rathausstr. 25, 51570 Windeck (Rosbach), 02292/5058
Marien-Apotheke, Bonner Str. 81, 53773 Hennef, 02242/2714
Peter und Paul Apotheke, Bahnhofplatz 7, 51766 Engelskirchen, 02263/3622

ALZHEIMERSPRECHSTUNDE

kostenfrei
im Seniorenzentrum Siegburg
Friedrich-Ebert-Straße 16, 53721 Siegburg

Immer am 2. Mittwoch eines jeden Monats

Um 16.30 – 18.00 Uhr.
(Parkmöglichkeiten vorhanden)

Hier können in einer Gruppe von betroffenen Angehörigen Fragen zu Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen erörtert werden. Begleitung: ein Facharzt der Praxis Fetinidis, Kelzenberg und Sarkessian und Fachkraft des Hauses.

Ansprechpartnerin: Frau Bäsch: 02241/2504-1036 oder 2504-2000

Multiple Sklerose

DMSG Betroffenen-Berater

Uwe Stommel – DMSG Betroffenen-Berater

Tel.: 02295-902118

e-mail: Uwe.Stommel@gmail.com

Michael Wendel – DMSG Betroffenen-Berater

Tel.: 02243-80373

e-mail: mianwe@t-online.de

www.mskreis-ruppichtheroth.de

Drogen-Suchthilfen

1.	Suchtkrankenhilfe des Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e.V. Ansprechpartner: Herr Pöplau Tel.-Nr. (02241) 1209-302
2.	Diakonisches Werk Siegburg Drogenhilfe -Zentrale und Beratungsstelle- Ansprechpartner: Herr Wolf Tel.-Nr.: 02241/66656
3.	Kommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz Siegburg Herr Seeger Tel.-Nr.: 02241/541-4715
4.	Kriminalkommissariat 41 Siegburg Ansprechpartner: Herr Krist Tel.-Nr.: 02241/541-4411

Weitere Informationen sind im Rathaus, Tel.-Nr.: 02295/4925, erhältlich.

SOZIALPSYCHIATRISCHES ZENTRUM

Sozialpsychiatrisches Zentrum Eitorf/Siebengebirge

Beratungs- und Betreuungszentrum Eitorf, Spinnerweg 51-54, 53783 Eitorf

Telefon: 02243/84758-0

Fax : 02243/84758-11

Beratungszeiten:

nach Vereinbarung !

Tagesstätte & Kontaktstelle:

Siegstrasse 16, 53783 Eitorf

Telefon: 02243/82670

Fax: 02243/842794

Öffnungszeiten:

montags 11.30 h – 14.30 h: Brunch, Offene Angebote

donnerstags 15.00 h - 19.00 h: Offener Treff

Jeden 2. Samstag 9.30 Uhr -12.00 Uhr

(Möglichkeit zum gemeinsamen Frühstück)

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon ist das erste Beratungsangebot in Deutschland, das barrierefrei, kostenlos und vertraulich rund um die Uhr erreichbar ist. Die mehr als 60 Fachberaterinnen sind wie folgt erreichbar:

Telefon: 08000 116 016 sowie

über **Chat** und **E-Mail** auf der Website **www.hilfetelefon.de**.

Sie unterstützen jedoch nicht nur gewaltbetroffene Frauen, sondern beraten auch Familienmitglieder, Freunde und Fachkräfte. Jederzeit können Dolmetscherinnen für 15 Sprachen zugeschaltet werden.

Sprechstunden der Sozialarbeiter des Jugendhilfezentrums Neunkirchen-Seelscheid, zuständig für die Gemeinde Ruppichteroth

Seit dem 1. Oktober 2012 sind für die Gemeinde Ruppichteroth zwei neue Bezirkssozialarbeiter des Jugendhilfezentrums Neunkirchen-Seelscheid tätig.

Frau Wagner ist für Ruppichteroth Zentrum sowie für die Ortsteile Harth, Köttingen und Oeleroth zuständig, Frau Schlüssel für Schönenberg und Winterscheid.

Die Sprechstunde von Frau Wagner findet donnerstags in der Zeit von 14:00 - 15:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Ökumenischen Familienzentrums „Unter`m Regenbogen“, Am Kindergarten 4, statt.

Die Sprechstunde von Frau Schlüssel ist donnerstags von 14:00 - 15:00 Uhr im Rathaus in Schönenberg. Außerhalb der Sprechstunde sind die Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Frau Wagner: 02247/9215-5518,

Frau Schlüssel: 02247/9215-5528.

Außerhalb dieser Sprechzeiten und der Öffnungszeiten des Jugendhilfezentrums steht für dringende Meldungen in Sachen **Kindeswohl** die Feuer- und Rettungsleitstelle unter der Ruf-Nr. 112 zur Verfügung

Neubürgerbeauftragter

Persönlicher Ansprechpartner für alle Zugewanderten ist der Neubürgerbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Ludwig Neuber. Er bietet nach telefonischer Vereinbarung Sprechstunden an. Termine können mit ihm telefonisch unter der Rufnummer 02295/902318 oder 0160/8230810 oder per E-Mail an ludwig@neuber.de vereinbart werden. Der Kontakt kann auch über das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises, - Der Landrat -, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Telefon 02241 /13-2107, E-Mail: integration@rhein-sieg-kreis.de hergestellt werden.